

Damit interpretiert auch die marxistisch-leninistische Lehre den Gleichheitssatz so, daß Gleiches gleich und Verschiedenes verschieden behandelt werden muß. Indessen erkennt sie nur ein Kriterium zur Unterscheidung von Gleichem und Verschiedenem an: die Stellung des Menschen in der Klassengesellschaft. Der Gleichheitssatz verlangt deshalb nach dieser Auffassung, das Recht so zu gestalten, daß durch eine privilegierende Behandlung der zuvor unterprivilegierten Schichten eine ständig größer werdende Gleichheit erreicht wird. Als Leitsatz gilt also: Herstellen der Gleichheit durch ungleiche Behandlung. In bezug auf das Strafrecht gab Erich Buchholz diesem Ausdruck, als er schrieb (Legalität und Gleichheit, S. 749): »Durch die Brille der bürgerlichen formalen Gleichheit, aber auch einer vulgären utopischen Gleichmacherei - die bei einigen unserer Menschen durchaus noch vorhanden ist - erscheinen nicht wenige unserer strafrechtlichen Maßnahmen ganz zwangsläufig als ungleich oder ungerecht. Je mehr sich die sozialistischen Züge unseres Strafrechts entwickeln, desto krasser muß der Widerspruch auch zur bürgerlichen formalen Gleichheit werden.«

d) In kritischer Sicht wurde unter der Geltung der Verfassung von 1949 die Gleichheit 4 des Gesetzes und die Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, indem Personengruppen, die nicht der Arbeiterklasse angehörten, durch die Gesetzgebung benachteiligt wurden. Das galt und gilt auch weiter, insbesondere für das Steuerrecht, das die Lohnsteuer- und Einkommensteuertarife voneinander trennte, die Progression bei der Einkommensteuer bis zu 90% steigerte und damit die selbständigen Unternehmer und Gewerbebetreibenden stark benachteiligte (Adalbert Kitsche, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 160). Für weitere Verletzungen des Gleichheitssatzes gibt Dietrich Müller-Römer zahlreiche Beispiele (Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 107 ff.). Verletzt wurde und wird der Gleichheitssatz aber vor allem dadurch, daß einer Personengruppe, nämlich der Führung der SED, die Suprematie über Gesellschaft und Staat eingeräumt wurde (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) mit der Begründung, sie habe den anderen die Erkenntnis über die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte voraus.

e) Der Gleichheitssatz impliziert die Gleichheit der Pflichten. So meinen Karl A. 5 Mollnau und Karl Heinz Röder (Kollektivität und Zwang im sozialistischen Recht, S. 587), das sozialistische Recht setze ohne Rücksicht auf die Unterschiede in den persönlichen Lebensumständen und im Bewußtseinszustand, die bis zum Kommunismus unter den einzelnen Werktätigen bestehenblieben, den gesellschaftlichen Entwicklungsnotwendigkeiten entsprechende Verhaltensmaßstäbe. Hermann Klenner differenziert indessen auch hinsichtlich der Gleichheit der Pflichten. Er meint (Studien über die Grundrechte, S. 60), der sozialistische Gleichheitsgrundsatz bestehe nicht nur darin, von jedem der ungleichen Individuen ohne Rücksicht auf vorhandene Bewußtseinsunterschiede ein gleiches, auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten gerichtetes Verhalten zu fordern. Sein Beitrag zur Gleichheit bestehe vielmehr vor allem darin, daß das Leistungsprinzip Voraussetzung für die Wirksamkeit der Haupttriebkraft der Entwicklung sei. Da mit meint er, daß jeder nur entsprechend seinen Fähigkeiten, worunter er auch die rechnen, die aus seinem eigenen politischen Bewußtsein resultieren, verpflichtet sei.

2. In der Verfassung von 1968/1974.

a) Art. 20 Abs. 1 gründet sich auf die marxistisch-leninistische Konzeption. Von 6 den sozialökonomischen Grundlagen der Gleichheit in der sozialistischen Gesellschafts-